

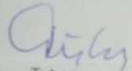
Die Plakate sind nach der Landtagswahl, spätestens bis zum 16.05.2012, wieder zu entfernen.

Wegen der städtischen Großplakattafeln wenden Sie sich bitte an Frau Simone Werk, E-Mail-Adresse simone.werk@borken.de.

Falls Sie eigene Großflächenplakate (Wesselmann) aufstellen möchten, bitte ich darum, mir die genauen Standorte mitzuteilen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Tubas
Sachbearbeiter

Am Schreiben vom
22.03.2012

Es Zeichen

Mein Zeichen
32 2

Internet
<http://www.borken.de>
Datum
22.03.2012

Genehmigung der Plakatierung zur Landtagswahl im Stadtgebiet Borken

Für Sie zuständig
Dieter Tubas
Fachbereich Bürgerservice
und Ordnung

Sehr geehrter Herr Greving,

Zimmer:
8 - 38

mit E-Mail vom 22.03.2012 haben Sie eine Plakatierungsgenehmigung zur Landtagswahl NRW beantragt. Die Plakatierungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Telefon:
02861/929-169

Telefax:
02861/929-62 169

E-Mail:
dieter.tubas@borken.de

Beim Anbringen der Plakate sind die Bestimmungen des § 1 der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Sie sind so anzubringen, dass keine Behinderungen, Belästigungen und Gefährdungen von ihnen ausgehen. Der Verkehr darf nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht die Sichtverhältnisse. Dies gilt insbesondere für den Fußgänger- und Radverkehr. Sie sind sturmsicher zu befestigen.

Bankverbindungen:

SparKasse Westmünsterland
BLZ 401 543 30
Konto-Nr. 31 020 279

VR-Bank Westmünsterland eG
BLZ 428 613 67
Konto-Nr. 4 990 901

Besonders weise ich darauf hin, dass Radfahrer nicht durch zu tief aufgehängene oder auf Radwegen überstehende Schilder behindert oder gefährdet werden dürfen.

Von Kreisverkehren ist grundsätzlich ein Abstand von **50 m zu halten**.

Dateninformationen:
Plakatierungsgenehmigung
mktplakate
Freitag, 23.03.2012 10:11

Plakatwerbung ist **unzulässig** im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Plakate dürfen **nicht** unmittelbar an Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen sowie an Bäumen befestigt werden.